

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 26.10.2021**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | BVV-Beschluss-Nr. 808/IV vom 18.03.2015
Weniger Verkehr in der Crailsheimer Straße

Drucksachen-Nr. 1212/IV |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksstadträtin Maren Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben. |
| 4. Begründung: | Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Keine |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/IV): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ./. |

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 808/IV vom 18.03.2015
Weniger Verkehr in der Crailsheimer Straße

Drucksachen-Nr. 1212/IV

2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Maren Schellenberg

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 18.03.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, wie das Verkehrsaufkommen sowie die real gefahrene Geschwindigkeit in der Crailsheimer Straße zu reduzieren ist. Dem Ausschuss ist bis zur Mai-Sitzung zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Crailsheimer Straße war schon mehrfach Gegenstand von Anfragen und Anträgen in der Bezirksverordnetenversammlung. Die Prüfung des o. g. BVV-Beschlusses hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Crailsheimer Straße ist 6,50 m breit. Sie liegt komplett in einer Tempo 30-Zone. Die Parkordnung lässt an einigen Abschnitten das Gehwegparken mit 2 bzw. 4 Rädern zu. Im restlichen Bereich wird auf der Fahrbahn geparkt. Es ist keine Vorfahrtsregelung angeordnet, daher gilt an jeder Einmündung „rechts vor links“.

Durch die verbleibende Restbreite der Fahrgasse, die dazu führt, dass der Gegenverkehr an geeigneter Stelle abgewartet werden muss, durch die Vorfahrtsregelung und den schlechten Fahrbahnzustand ist es kaum möglich, schneller als 30 km/h zu fahren. Vier Geschwindigkeitskontrollen der Polizei Berlin, die in den Jahren 2018 – 2020 durchgeführt wurden, haben keine besonderen Auffälligkeiten ergeben, was die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h anbelangt.

Bauliche Maßnahmen wie Aufpflasterungen oder Fahrbahnkissen werden von Feuerwehr und Krankentransporten abgelehnt, da diese im Notfalleinsatz zu unnötigen Verzögerungen führen, wenn es auf jede Sekunde ankommt.

Nach § 45 (9) Sätze 1 und 2 StVO muss eine besondere Gefahrenlage vorliegen, wenn (weitere) Verkehrsverbote oder –beschränkungen angeordnet werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen in der Crailsheimer Straße nicht vor.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt anzusehen.

Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

Maren Schellenberg
Bezirksstadträtin